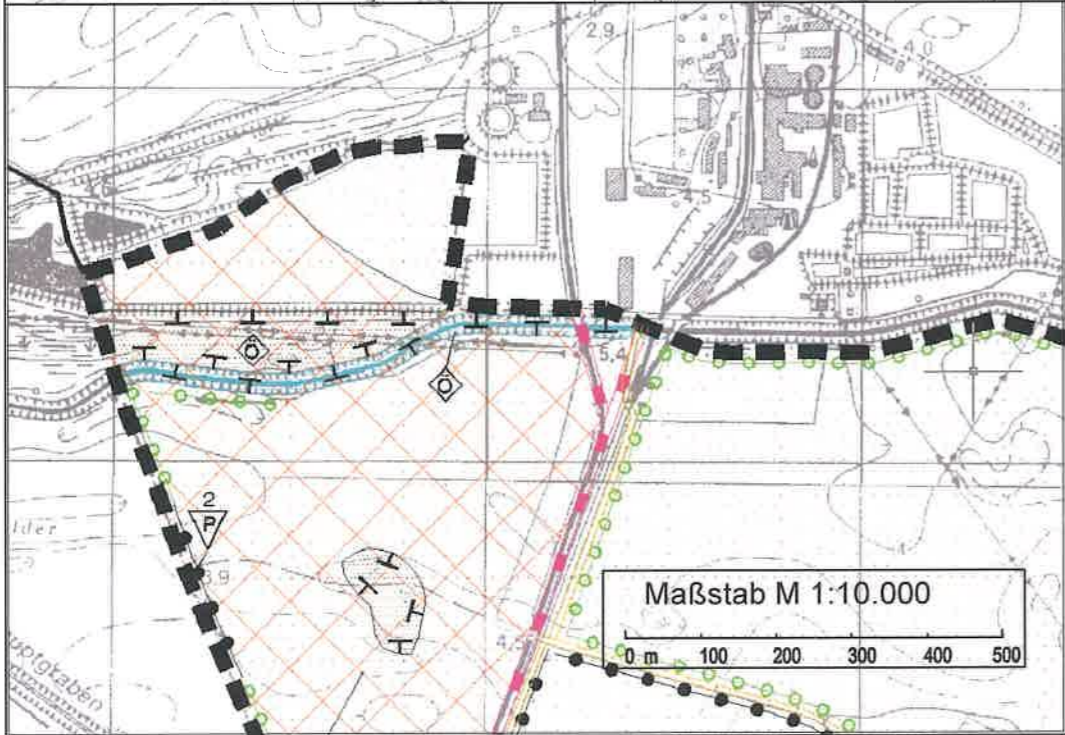
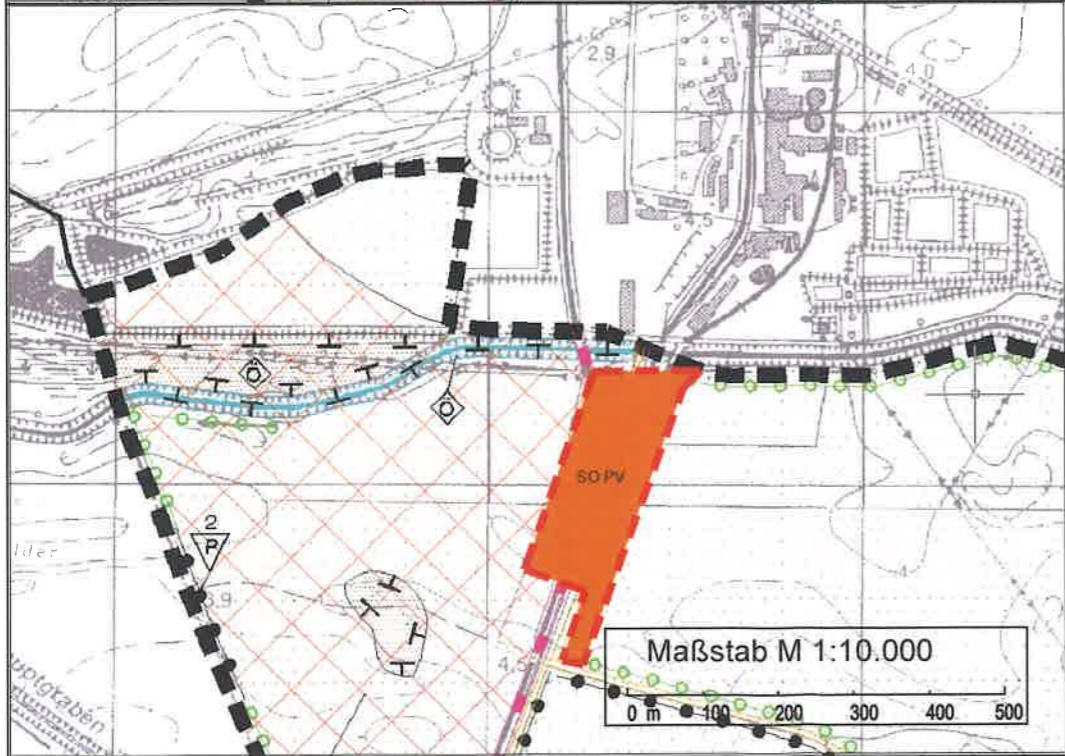


Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung  
M 1 : 25.000



Auszug aus dem rechtskräftigen FNP mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin  
M 1 : 10.000



5. Änderung des rechtskräftigen FNP mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin  
Stand: 09/2012  
M 1 : 10.000

**Zeichenerklärung**

<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p><b>SO PV</b> Sondergebiete Zweckbestimmung Photovoltaik</p> <p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege</p> <p>Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</p> <p>Bahnanlagen</p> <p>Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung</p> <p>Wasserflächen (Standgewässer)</p> <p>Wasserflächen (Fließgewässer)</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Sukzessionsflächen (Staudenfluren, Rohrichte)</p> <p>Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Gemeindegrenze</p> <p>Grenze des Bereiches der 5. Änderung des FNP</p> <p>Eignungsgebiet Windenergienutzung "Blesdorf - Thoringwerder" (Nr. 7)</p> <p>Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <p>Geschützte Biotope gemäß § 31, 32 BbgNatSchG</p> <p>Feldgehölze</p> <p>Vorschläge für Neupflanzungen</p> <p>Nachpflanzung bzw. Neupflanzung in lückigen Gehölzbeständen</p>
--	---

**Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung (PlanZV)**

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

**Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 12), S. 202, 207).

**Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]).

**Hinweise**

Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen Risikobereich Hochwasser. Gemäß § 31 a, Abs. 1, des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Gebiete, die durch Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, zu schützen. Durch die Nutzung der Solarenergie werden die optimale Nutzung des Windeignungsgebietes noch Möglichkeiten für ein Repowering eingeschränkt.

4. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan nebst Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.05.2013.. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 02.05.2013 in Kraft getreten.

Wriezen, den 19.06.2013



**Gemeinde Neutrebbin**



**5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin (Solarpark Alttrebbin III)**

**Planfassung**

Stand: 10/2012

**Verfahrensvermerke**

1. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand 10.1.2012 wurde am 25.10.2012 von der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Wriezen, den 02.01.2013



2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 04.03.13 unter Aktenzeichen Az 69-01-001/13 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt worden.

Strausberg, den 04.03.2013



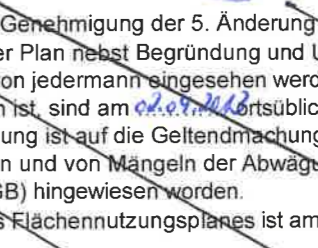
3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Wriezen, den 03.04.2013



4. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan nebst Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 02.05.2013 in Kraft getreten.

Wriezen, den 03.04.2013



gestrichen, d. 19.06.2013

Wriezen, den 19.06.2013

